Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
[redacted]
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: [redacted]

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
[redacted]
Scharnhornststraße 34 – 37
10115 Berlin

Per E-Mail: [redacted]

Kontakt: [redacted]
Telefon: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Unsere Zeichen:
[redacted]
[redacted]

12. November 2026

Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit von Absicherungsinstrumenten bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Ausland nach dem Versicherungsteuergesetz

Anlagen
Stellungnahme vom 12.11.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) wirbt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Banken für eine gesetzliche Klarstellung, dass Absicherungsinstrumente im Zusammenhang mit der Export- und Projektfinanzierung von Krediten an Kreditnehmer im Ausland nicht der deutschen Versicherungsteuer unterliegen, weil sie kein Versicherungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) begründen und die hierfür gezahlten Entgelte daher nicht steuerbar sind. Die DK regt hierzu eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 VersStG an. Eine solche Regelung ist aus Sicht der DK erforderlich, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, erhebliche Rechtsunsicherheiten zu beenden und die Finanzierungskraft deutscher Institute zugunsten der deutschen Exportwirtschaft zu stärken.

Absicherungsinstrumente privater und multilateraler Anbieter sind für die Exportfinanzierung von zentraler Bedeutung. Sie reduzieren wirtschaftliche und politische Ausfallrisiken, ermöglichen eine angemessene Risikodiversifikation und sind vielfach Voraussetzung dafür, dass Finanzierungen überhaupt dargestellt werden können. Die derzeitige steuerliche Behandlung führt jedoch dazu, dass deutsche Kreditinstitute im internationalen Wettbewerb deutlich schlechter gestellt sind. Während ausländische Banken

Federführer:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
https://die-dk.de/

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

bei vergleichbaren Exportfinanzierungen regelmäßig nicht mit einer entsprechenden Versicherungsteuer belastet werden oder von klaren Ausnahmeregelungen profitieren, verteuert sich für deutsche Institute der Einsatz geeigneter Absicherungsinstrumente erheblich. Dadurch verschlechtern sich die Konditionen, zu denen deutsche Banken Finanzierungen anbieten können, spürbar. Im Ergebnis entsteht ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für den deutschen Finanzierungsstandort.

Besonders belastend wirkt daneben die fortbestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Versicherungsteuerpflicht bestimmter Instrumente zur Absicherung von Kreditrisiken. Eine weitergehende Erläuterung ist der Anlage zu entnehmen. Unklare Abgrenzungsfragen bei einzelnen Produktstrukturen (Versicherung, Garantie, Bürgschaft, Kreditderivat) sowie Unsicherheiten hinsichtlich der steuerlichen Einordnung führen in der Praxis dazu, dass deutsche Finanzinstitute entsprechende Absicherungen teilweise nicht einsetzen und sich aus Transaktionen zurückziehen. So etwa bei Projekt- und Exportfinanzierung (wie z.B. Flugzeugfinanzierungen), da das ökonomische Risiko bzw. die Belastung durch deutsche Versicherungsteuer im Vergleich zu im Ausland ansässigen Kreditinstituten einen elementaren Wettbewerbsnachteil darstellt. Dies ist nicht Ausdruck fehlender Marktbereitschaft, sondern Folge eines rechtlich und wirtschaftlich schwer kalkulierbaren Risikos. Wenn deutsche Institute auf Finanzierungen verzichten, werden diese Geschäfte häufig von ausländischen Banken übernommen. Damit verlagern sich Erträge, Margen und begleitende Wertschöpfung ins Ausland. Für den deutschen Fiskus hat dies zur Folge, dass Körperschaftsteuereinnahmen und weitere inländische Steuereinnahmen geringer ausfallen, als es bei einer wettbewerbsfähigen und rechtssicheren Ausgestaltung des deutschen Rechtsrahmens der Fall wäre.

Die Auswirkungen reichen weit über den Bankensektor hinaus. Deutsche Exporteure sind in vielen Märkten darauf angewiesen, ihren ausländischen Kunden wettbewerbsfähige Finanzierungslösungen anbieten zu können. Wenn deutsche Kreditinstitute solche Lösungen wegen der steuerlichen Belastung oder wegen bestehender Rechtsunsicherheit nicht oder nur zu schlechteren Konditionen bereitstellen können, verschlechtert sich die Position deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Ohne Angebote deutscher Institute droht deutschen Exporteuren ein Nachteil gegenüber internationalen Wettbewerbern, deren Banken vergleichbare Finanzierungen ohne zusätzliche steuerliche Belastung strukturieren können. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass deutsche Unternehmen Aufträge nicht erhalten, obwohl ihre Produkte und Leistungen im Übrigen wettbewerbsfähig sind. Die derzeitige Rechtslage beeinträchtigt damit nicht nur die Geschäftsmöglichkeiten deutscher Banken, sondern schwächt mittelbar auch die Exportchancen und den Industriestandort Deutschland.

Die von uns angeregte Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung. Eine klare gesetzliche Regelung vermeidet aufwendige steuerliche Einzelfallprüfungen, komplexe Abgrenzungsfragen, Fragen der Steueranmeldung, der Steuerentrichtung und der Haftung sowie erhebliche Dokumentations- und Abstimmungsaufwände für Institute, Versicherer, Kunden und Verwaltung. Sie vereinfacht die Transaktionsstrukturierung, reduziert Rechtsanwendungsrisiken und macht die Verfahren insgesamt schneller und effizienter. Gerade im internationalen Finanzierungsgeschäft, in dem Tempo, Rechtssicherheit und Standardisierbarkeit von besonderer Bedeutung sind, ist dies ein wesentlicher Standortfaktor.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, gesetzlich klarzustellen, dass Absicherungsinstrumente bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Ausland kein Versicherungsverhältnis im Sinne des Versicherungsteuergesetzes begründen und die hierfür gezahlten Entgelte daher nicht der deutschen Versicherungsteuer unterliegen, und hierzu § 2 Abs. 2 VersStG zu ergänzen. Eine solche Regelung würde Wettbewerbsnachteile deutscher Kreditinstitute abbauen, Rechtsunsicherheit beseitigen, Entbürokratisierung fördern, inländische steuerliche Wertschöpfung sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Exporteure stärken.

Die Regelung ist auf Kreditinstitute als Sicherungsnehmer / Begünstige und auf Auslandsfinanzierungen begrenzt; die Besteuerung anderer Versicherungsverhältnisse bleibt unberührt. Ausweichgestaltungen werden dadurch weitgehend ausgeschlossen. Hilfsweise, falls eine Regelung über die Nichtsteuerbarkeit nicht umsetzbar erscheint, regt die DK an, entsprechende Verträge in den Katalog des § 4 Abs. 1 VersStG aufzunehmen und dabei klarzustellen, dass die Befreiung unabhängig von der Qualifikation als Versicherungsverhältnis gilt.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V [redacted]

i. V. [redacted]

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit von Absicherungsinstrumenten bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Auslandnach dem Versicherungsteuergesetz

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Berlin, 12. November 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
https://die-dk.de/

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit von Absicherungsinstrumenten bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Auslandnach dem Versicherungsteuergesetz

1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Die deutschen Regelungen zur Versicherungsteuer führen im Bereich der Export- und Projektfinanzierung zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen für in Deutschland ansässige Kreditinstitute. Absicherungsinstrumente privater Versicherer und multilateraler Institutionen werden im internationalen Vergleich deutlich ungünstiger behandelt als in vielen anderen Staaten. Hinzu kommt eine ausgeprägte Rechtsunsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Einordnung einzelner Produkte.

Die Folgen sind

- erhöhte Finanzierungskosten für deutsche Banken,
- eingeschränkte Nutzung zentraler Risikoabsicherungsinstrumente,
- Rückzug ausländischer Versicherungsgeber vom deutschen Markt,
- Geschäftsverlagerungen hin zu ausländischen Banken mit günstigeren Rahmenbedingungen,
- negative Rückwirkungen auf deutsche Export- und Projektfinanzierungen.

Vor dem Hintergrund der zusätzlichen regulatorischen Belastungen (insbesondere Basel IV und der reduzierten Anrechnungsfähigkeit dinglicher Sicherheiten) kommt spezialisierten Absicherungsinstrumenten eine nochmals größere Bedeutung zu. Eine gesetzliche Freistellung der Absicherung von Krediten an ausländische Kreditnehmer von der deutschen Versicherungsteuer würde Kosten- und Rechtsnachteile beseitigen, die Finanzierungskapazitäten deutscher Banken stärken und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzierungs- und Exportstandorts Deutschland fördern.

2. Produktgruppen und typische Strukturen

a. Klassische Kredit- und politische Risikoabsicherung (CPRI)

Die Klassische CPRI (Credit and Political Risk Insurance) ist seit vielen Jahren in der internationalen Export- und Projektfinanzierung in Form verschiedener Produkte etabliert. Typische Strukturmerkmale sind:

- Abschluss der Versicherung durch die Bank ohne Offenlegung gegenüber dem Kreditnehmer,
- keine Abhängigkeit der Kreditvergabe gegenüber dem Kreditnehmer vom Abschluss der CPRI,
- Zahlung der Versicherungsprämie durch die Bank,
- die Bank ist Versicherungsnehmerin und Begünstigte.

Diese Produkte werden von vielen europäischen und globalen Banken zunehmend genutzt und haben sich als Standardinstrument der Risikoabsicherung etabliert.

b. Offengelegte Absicherungsprodukte privater Anbieter

Neuere Produktentwicklungen, ursprünglich aus der Flugzeugfinanzierung stammend, haben sich zu eigenständigen, offengelegten Absicherungsstrukturen entwickelt und verbreiten sich in weitere Sektoren, etwa die Schiffsfinanzierung. Typische Merkmale sind:

- Transparente Einbindung der Absicherung in die Finanzierungsstruktur und Offenlegung gegenüber dem Kreditnehmer,
- Abschluss und Auszahlung des Kredits sind an den Abschluss der Absicherung gebunden,
- der Kreditnehmer trägt die Versicherungsprämie, häufig über den abgesicherten Kredit finanziert,
- der Kreditnehmer ist häufig Versicherungsnehmer, die Bank Versicherungsbegünstigte.

Diese Produkte sind zunehmend Gegenstand international standardisierter Finanzierungsstrukturen, an denen zahlreiche europäische Banken teilnehmen.

c. Produkte multilateraler Institutionen

Absicherungsinstrumente multilateraler Geber weisen vielfach eine mit offengelegten Exportversicherungs- bzw. Export Credit Agency (ECA)-Produkten vergleichbare Struktur auf:

- zentrale Offenlegung der Absicherung gegenüber dem Kreditnehmer,
- Bindung von Kreditabschluss und Auszahlung an den Abschluss der Sicherung,
- Übernahme der Sicherungsprämie durch den Kreditnehmer, in der Regel über das Kreditgeschäft finanziert,
- häufig ist die Bank Sicherungsnehmerin und -begünstigte.

Diese Instrumente zielen auf die Absicherung politischer und wirtschaftlicher Risiken in Entwicklungs- und Schwellenländern und sind für die Realisierung langfristiger Infrastruktur- und Investitionsprojekte von hoher Bedeutung.

Multilaterale Institutionen sind keine kommerziellen Versicherer. Sie verfolgen einen Förderauftrag und können bei Zahlungsausfällen über weitergehende Handlungsmöglichkeiten verfügen. Mit diesen Merkmalen wird auch die Nichtbesteuerung staatlicher Exportkreditgarantien begründet.

3. Deutsche Versicherungsteuer und Rechtsunsicherheit

Nach geltender Rechtslage unterliegen Versicherungen mit einem in Deutschland ansässigen Versicherungsnehmer grundsätzlich der deutschen Versicherungsteuer in Höhe von 19 %. Für andere Instrumente besteht jedoch keine entsprechende Klarheit.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

- *Klassische CPRI:*
  Für von deutschen Banken abgeschlossene klassische CPRI-Deckungen ist unstrittig, dass sie unter das deutsche Versicherungssteuergesetz fallen und mit 19 % Versicherungsteuer belastet werden.

- *Offengelegte Absicherungsprodukte privater Anbieter und multilateraler Institutionen:*
  Es besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob diese Strukturen als Versicherungen im Sinne des Versicherungsteuergesetzes oder als Kautionsversicherungen/Bürgschaften zu qualifizieren sind. Kautionsversicherungen werden nach deutschem Recht nicht als Versicherungen eingestuft und unterliegen daher nicht der Versicherungsteuer. Die Einordnung ist in der Praxis aber häufig unklar.

- *Einführung der Regelung des „materiellen Versicherungsnehmers":*
  Mit der Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung zum 3. Dezember 2020 wurde der Begriff des „materiellen Versicherungsnehmers" eingeführt. Dadurch kann bei Versicherungen für fremde Rechnung auch ein im Inland ansässiges Institut als materieller Versicherungsnehmer gelten, selbst wenn der formelle Versicherungsnehmer im Ausland sitzt. In offengelegten Strukturen kann dies dazu führen, dass die begünstigte deutsche Bank als materieller Versicherungsnehmer angesehen und damit Versicherungsteuer ausgelöst wird – bis hin zu potenziellen Doppelbesteuerungsszenarien, wenn im Ausland ebenfalls Steuer erhoben wird.

  Diese Rechtsunsicherheit hat weitreichende praktische Folgen: Deutsche Banken vermeiden den Einsatz betroffener Produkte, ziehen sich aus Finanzierungen zurück oder werden von vornherein aus Transaktionsstrukturen ausgeschlossen. Einige Versicherungsgeber haben sich mit bestimmten Produkten vollständig vom deutschen Markt zurückgezogen.

4. Europäischer Vergleich und Wettbewerbsverzerrungen

Im europäischen Vergleich ist die Behandlung von Kreditversicherungen und Exportdeckungen heterogen, deutsche Institute sind jedoch regelmäßig im Nachteil (siehe Übersicht „Steuersätze und Sonderregelungen Versicherungssteuer für Kredite in ausgewählten Ländern"):

- Zahlreiche Länder sehen Ausnahmen für Exportkreditversicherungen oder für Kredite mit Auslandsbezug vor.
- In manchen Staaten fällt für entsprechende Produkte gar keine Versicherungsteuer an oder es bestehen systematische Befreiungen für Exportkreditversicherungen und bestimmte grenzüberschreitende Geschäfte.
- Offen strukturierte Absicherungsprodukte für Export- und Projektfinanzierungen sind bei europäischen Wettbewerbern häufig von der Versicherungsteuer ausgenommen.

In der Praxis zeigt sich:

- Deutsche Institute sind faktisch von der Teilnahme an bestimmten, international etablierten Finanzierungsstrukturen ausgeschlossen.
- Ausländische Banken können vergleichbare Finanzierungen ohne zusätzliche steuerliche Belastung strukturieren und ihren Kunden günstigere Konditionen anbieten.
- Versicherungsgeber aus dem europäischen Binnenmarkt bieten bestimmte Produkte in Deutschland infolge der Rechtsunsicherheit nicht mehr an.

Die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen bewirken, dass Erträge, Margen und weitere Wertschöpfungsbestandteile auf ausländische Finanzplätze und Banken verlagert werden. Für den deutschen Fiskus bedeutet dies geringere Körperschaftsteuer- und weitere Steuereinnahmen, als es bei einer wettbewerbsfähigen und rechtssicheren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen möglich wäre.

Stellungnahme Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit von Absicherungsinstrumenten bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Auslandnach dem Versicherungsteuergesetz

5. Konkrete wirtschaftliche Auswirkungen für deutsche Banken und Unternehmen

Die Belastung durch Versicherungsteuer stellt einen wesentlichen Kostenfaktor für die Bank und/oder den Kreditnehmer dar.

Für deutsche Banken bedeutet dies:

- In stillen Absicherungsstrukturen kann die Steuer nicht auf den Kreditnehmer überwälzt werden und reduziert unmittelbar die Marge.
- In offengelegten Strukturen ist eine Überwälzung auf den Kreditnehmer regelmäßig nicht durchsetzbar, da dieser Finanzierungsangebote ausländischer Banken ohne entsprechende Steuerbelastung vergleichen kann.
- Im Ergebnis können deutsche Institute entweder weniger Finanzierungen anbieten, auf Absicherung verzichten und höhere Risiken tragen oder verlieren Geschäfte vollständig an ausländische Konkurrenten.

Dies wirkt sich unmittelbar auf die Export- und Projektfinanzierung aus:

- Deutsche Banken können Exporteure und Investoren bei der Finanzierung ausländischer Kunden und Projekte nur eingeschränkt unterstützen.
- Die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen verschlechtert sich gegenüber internationalen Marktteilnehmern, deren Finanzierer keine zusätzliche Versicherungsteuer in Rechnung stellen müssen.
- Im Extremfall können deutsche Unternehmen Aufträge verlieren, obwohl ihre Produkte und Leistungen wettbewerbsfähig sind, weil die Finanzierung im internationalen Vergleich weniger attraktiv ist.

6. Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung und vorgeschlagene Lösung

Zur Beseitigung der beschriebenen Nachteile und Rechtsunsicherheiten regt die Deutsche Kreditwirtschaft eine klare gesetzliche Freistellung der Absicherungsinstrumente im Zusammenhang mit der Export- und Projektfinanzierung von Kreditnehmern im Ausland von der deutschen Versicherungsteuer an.

Eine solche Regelung sollte:

- eindeutig bestimmen, dass die Absicherung von Krediten an im Ausland ansässige Kreditnehmer – unabhängig von der spezifischen Produktform und von der formellen oder materiellen Versicherungsnehmerstellung – von der Versicherungsteuer ausgenommen ist,
- für klassische CPRI, offengelegte Absicherungsprodukte und vergleichbare multilaterale Deckungen gleichermaßen gelten,
- diese Rechtsfolge hinsichtlich der Versicherungsteuer an den Auslandsbezug des Kreditnehmers knüpfen.

Damit würde:

- ein zentraler Wettbewerbsnachteil deutscher Kreditinstitute gegenüber europäischen und internationalen Konkurrenten abgebaut,
- entscheidende Rechtsunsicherheit in der Praxis beseitigt,

- die Teilnahme deutscher Banken an standardisierten internationalen Finanzierungsstrukturen wieder ermöglicht,
- der Zugang deutscher Unternehmen zu wettbewerbsfähigen Finanzierungslösungen für Auslandsaktivitäten gestärkt.

7. Beitrag zur Entbürokratisierung, Standortstärkung und fiskalischen Effekten

Eine gesetzlich verankerte Entlastung von der Versicherungsteuer für Absicherungsinstrumente im beschriebenen Kontext hätte über die Wettbewerbsgesichtspunkte hinaus weitere positive Effekte:

- Entbürokratisierung:
  Wegfall komplexer Einzelfallprüfungen, Abgrenzungsfragen und umfangreicher Dokumentations- und Abstimmungsaufwände bei Banken, Versicherern, Kunden und Verwaltung.

- Rechtssicherheit und Effizienz:
  Vereinfachte Transaktionsstrukturierung, geringere Rechtsanwendungsrisiken und schnellere Verfahren – insbesondere im internationalen Geschäft, in dem Geschwindigkeit und Standardisierung entscheidend sind.

- Stärkung des Finanzierungsstandorts:
  Verbesserung der Rahmenbedingungen für in Deutschland ansässige Institute, Sicherung von Wertschöpfung, Erträgen und damit verbundenen Steuereinnahmen im Inland.

- Unterstützung der Export- und Investitionstätigkeit:
  bessere Finanzierungsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen bei Exporten und Auslandsinvestitionen, Sicherung und Ausbau des Industriestandorts Deutschland.

In der Gesamtschau würde eine gesetzlich normierte Entlastung der Absicherungsinstrumente bei der Export- und Projektfinanzierung von Kreditnehmern im Ausland von der deutschen Versicherungsteuer die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute und Unternehmen stärken, Rechts- und Planungssicherheit schaffen, Bürokratie abbauen und zugleich die langfristige Steuerbasis in Deutschland stabilisieren.

Stellungnahme Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit von Absicherungsinstrumenten bei der Exportfinanzierung von Kreditnehmern im Auslandnach dem Versicherungsteuergesetz

Übersicht:
Steuersätze und Sonderregelungen Versicherungssteuer für Kredite in ausgewählten Ländern

Insurance Premium Tax for Credit Insurance in Europe and selected other countries

Quelle: Lloyd's of London

Country	Insurance Premium Tax for Credit Insurance	Exemptions
Austria	11%	exemption applies to export credit insurance
Belgium	0%	With effect from 7th April 2009 all commercial credit insurance is exempt from premium tax including national, international and political credit risks, and contract frustration. Prior to 7th April 2009 the rate of 9.25% applied.
Bulgaria	2%	
Denmark	0%	Exempt from premium tax
Finland	0%	Exempt from premium tax
France	9%	exemption applies to export credit insurance taken out in relation to goods exported from France.
Germany	19%	
Greece	15%	
Hungary	5%	
Italy	12,50%	exemptions apply to export credit insurance when it covers a risk guaranteed by the Italian state. Risks located in the Vatican City are exempt from premium tax.
Liechtenstein	5%	Stamp duty; Credit insurance premiums where the debtor is located outside of Liechtenstein are exempt from stamp duty.
Luxembourg	4%	
Malta	0%	No duty is payable in respect of credit insurance.
The Netherlands	21%	Exemption applies to export credit but only where a Dutch company is exporting goods or services from the Netherlands.
Portugal	5%	Stamp duty
Slovakia	8%	Rate of Non-Life Insurance Levy
Slovenia	8,50%	
Spain	8%	exemption applies to export credit insurance.
Sweden	0%	exempt from premium tax
United Kingdom	12%	exemptions apply to export credit
Australia	10%	Stamp duties are imposed on state level: ACT 0%, NSW 9%, NT 10%, QLD 9%, SA 11%, Tasmania 10%, VIC 10%, WA 10%, exceptions apply to policies effected by the Crown or Government of Authority
Canada	4%	Rates are set by the provinces and range from 3 to 5%
Japan	200 Yen	Stamp duty
USA		differ from state to state, only applicable to licensed insurers, not mentioned on Lloyd's website

only countries mentioned where tax was stated